



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Sachgebiet 22
Im Hause

Gemeinde Patersdorf -Lkr. Regen-		
2 2. Jan. 2026		
AZ.: 1-		
BGM	GL	SG

Sachbearbeiter: Frau Reiser
Zimmer Nr.: A 2.22
Telefon: 09921 601-314
Fax: 09921 97002-307
E-Mail: sreiser@lra.landkreis-regen.de
Internet: www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PD-14-Y-2025

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom

Datum
22.01.2026

Bausachen- Nummer	PD-14-Y-2025		
Planart	BPlan; Deckblatt 4 - Arberblick in Knabenhof		
Kommune	Patersdorf		
Grundstück(e)	Gemarkung Patersdorf	Flur-Nr.	1570

Vollzug der Naturschutzgesetze; Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Detaillierungsgrad und Umfang der Umweltprüfung) des Bebauungsplans Deckblatt 4 „Arberblick in Knabenhof“ wird auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung genommen:

Die Fläche ist im westlichen und östlichen Bereich des Geltungsbereichs des B-Plans bewaldet, zudem befinden sich im östlichen Teil einige Einzelgehölze. Aufgrund des reliefs sind zudem erhebliche Geländeänderungen für eine Bebauung notwendig. Diese Bereiche stellen für verschiedene besonders oder streng geschützte Arten einen Lebensraum dar. Betroffen könnten neben Vögeln und Reptilien, gegebenenfalls auch Haselmäuse sein. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus dürfen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten nicht beschädigt oder zerstört und gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der streng geschützten und europäischen Vogelarten während nicht



Anschluß
Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Bankverbindung
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEM1REG

Internet
www.landkreis-regen.de
poststelle@lra.landkreis-regen.de

ÖPNV
Informationen zur
Erreichbarkeit per Bus und Bahn
finden Sie unter
www.moby.bayern



erheblich gestört werden. Die Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten (Vögel, Haselmaus, Reptilien, Fledermäuse) durch das Vorhaben gemäß § 44 BNatSchG ist abzu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung oder zum artenschutzrechtlichen Ausgleich zu planen und umzusetzen. Flächen zur Eingrünung und andere Flächen mit Vorgaben zu Bepflanzungen, gemäß Bescheid zum Bauvorhaben, welche zusätzlich Lebensraum für besonders oder streng geschützte Arten darstellen und darstellen könnten, sind deshalb vorrangig zu erhalten, um eine Einbindung der Bebauung in die offene Landschaft zu gewährleisten und eine Betroffenheit von Arten ausschließen zu können. Bei Eingriffen in Lebensräume von besonders oder streng geschützten Arten ist es grundsätzlich unerlässlich, vor Umsetzung zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG zu beachten.

Im Bereich von Gebäuden ist grundsätzlich mit Gebäudebrütern (z.B. Fledermäuse und Vögel) zu rechnen. Hier reichen kleine Öffnungen an Gebäuden oder Bretter an Fassaden und Scheunen für ein Vorkommen aus. Grundsätzlich sind Störungen in der Brutsaison zu vermeiden, gerade im Zusammenhang mit dem Abbruch von Gebäuden, aber auch bereits beim Aufstellen von Gerüsten. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist daher auszuschließen, dass es für europarechtlich geschützte Arten zu einer potentiellen Betroffenheit von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz kommt. Maßnahmen an Gebäuden, aber auch an Gehölzen dürfen deshalb **nur dann durchgeführt werden, wenn weder die Tiere selbst noch deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden**. Die Verbote des Besonderen Artenschutzes gelten ganzjährig.

Darüber hinaus könnten bei Rodungsarbeiten und gegebenenfalls folgenden Erdarbeiten, innerhalb des Geltungsbereichs zusätzlich das Tötungsverbot für Haselmäuse und Reptilien (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) ausgelöst werden. Deshalb sind diesbezüglich zwingend die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Bei der weiteren Vorgehensweise bei der Umsetzung der Planung muss dies berücksichtigt werden, um Eintritte von Verbotstatbeständen zu verhindern.

Da der Artenschutz im vereinfachten Verfahren nicht im Umweltbericht zum Bebauungsplan und Festsetzungen zum Bebauungsplan berücksichtigt werden kann, ist es essentiell auf die Folgen bei Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verstoßes hinzuweisen. Unter Hinweisen ist deshalb ein Passus zum Artenschutz zu ergänzen, um den Vorhabensträger zu informieren und über die Folgen aufzuklären, dass bei Umsetzung der Planung ein artenschutzrechtlicher Verstoß ausgelöst werden kann. Die Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG stellt eine Ordnungswidrigkeit (§ 69 Abs.2 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 7 BNatSchG) oder eine Straftatbestand gemäß § 71 a Abs. 1 BNatSchG dar und kann mit Bußgeld oder Freiheitsstrafe bestraft werden.

Grundsätzlich sind aus naturschutzfachlicher Sicht in den Planlichen und Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplan folgendes zu beachten:

- Die Textliche Festsetzung zur Einfriedung ist durch den Abstand von 15 cm vom Boden zu korrigieren.
- Bei den Festsetzungen zur Grünordnung (Textliche Festsetzung IV.) sind zur Minimierung der Eingriffsfolgen adäquate Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung zu planen und konkret planlich und textliche festzusetzen:

- Bei Stellplätzen ist zusätzlich festzusetzen, dass pro 5 Stellplätzen ein Baum zu pflanzen ist.
- Die Verwendung von gebietsheimischen Pflanzgut ist festzusetzen.
- Die Gehölzpflanzungen sind freiwachsend festzusetzen und nur die turnusmäßige Pflege ist gemäß Festsetzungen zulässig. Der Erhalt der Überhälter (Bäume) bei der turnusmäßigen Pflege ist festzusetzen. Bäume dürfen nur zur Entwicklung, zum Erhalt und bei Verkehrssicherheitsproblemen zurückgeschnitten werden. Formschnitte sind nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Sophia Reiser

Reiser
Naturschutzreferentin

